

Verordnung über das Klagerecht des Bundes im Rahmen des Bundesge- setzes gegen den unlauteren Wettbewerb

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat

gestützt auf das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)¹,
verordnet:

Art. 1 Klagerecht des Bundes

¹In Zivil- und Strafverfahren auf der Grundlage von Artikel 10 Absatz 3 UWG wird der Bund durch das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) vertreten.

²In besonderen Fällen kann sich der Bund im Einvernehmen mit dem SECO durch eine andere Amtsstelle vertreten lassen.

Art. 2 Information der Öffentlichkeit

¹In den Fällen nach Artikel 10 Absatz 4 UWG wird der Bund durch das SECO vertreten.

²In besonderen Fällen kann sich der Bund im Einvernehmen mit dem SECO durch eine andere Amtsstelle vertreten lassen.

Art. 3 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 17. Februar 1993 über das Klagerecht des Bundes im Rahmen des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb² wird aufgehoben.

Art. 4 Änderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 27. Mai 1924 zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten³ wird wie folgt geändert:

Art. 43 Ziff. I

Aufgehoben

¹ SR 241

² AS 1993 1053

³ SR 935.511

Art. 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2012 in Kraft.

(Datum)

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin:
Die Bundeskanzlerin: